

845 K 55/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Dienstag, 11. November 2025, um 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,  
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Heddernheim Blatt 2425, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 97,94/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Heddernheim	7	9/3	Gebäude- und Freifläche, Antoninusstraße 58-64	7813

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 602 und Tiefgaragenplatz Nr. 602 des Aufteilungsplans;  
das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 70 bis 73 Blatt 2341 bis 2427).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 252.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laut Gutachten: 2-Zimmer Wohnung, mit Küche, innen liegenden Badezimmer, Diele und einem Balkon im 6. Obergeschoss zzgl. Kellerabstellraum und Tiefgaragenstellplatz Nr. 602; Wohnfläche ca. 64 m<sup>2</sup>; Baujahr 1980)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **133180702015**.